

## Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft Bad Buchau-Federsee e.V. ist aus dem früheren Handels- und Gewerbeverein entstanden. Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, das Erscheinungsbild der Stadt Bad Buchau und die geschäftlichen Aktivitäten der örtlichen Betriebe des Handels, Handwerks und der Dienstleistungsunternehmen durch gemeinschaftliche Werbung zu fördern und zu koordinieren.

Die wgb hat sich inzwischen einen Namen geschaffen, der aus Bad Buchau nicht mehr wegzudenken ist. Betriebe des Handels, des Handwerks und auch die Unternehmen der Dienstleistung sind herzlich eingeladen, Mitglied bei der wgb zu werden.

Durch die gemeinsamen Aktivitäten hat eine Bewusstseinsbildung stattgefunden, die sehr erfreuliche Akzente setzt und die allen Mut macht, den bisher eingeschlagenen Weg weiter zu begehen.

Werbung kostet aber auch Geld und benötigt Ideenreichtum. Wir sind bemüht, beides in Einklang zu bringen. Insbesondere die Kosten unserer Gemeinschaftswerbung möchten wir einem vertretbaren Rahmen halten. Gerne geben wir Ihnen eine Übersicht über unsere Aktivitäten und die verbundenen Kosten.

Wir freuen uns über jedes neue Mitglied, das aktiv zur Stärkung und Verbesserung unseres Erscheinungsbildes sowie unserer regionalen Struktur im Federseeraum beiträgt. Der beigefügte Aufnahmeantrag gibt Ihnen die Möglichkeit, Mitglied bei der wgb zu werden. Füllen Sie bitte parallel dazu den mehrseitigen Fragebogen vollständig aus.

Mit freundlichen Gruß

Werbegemeinschaft  
Bad Buchau-Federsee e.V.

Walter Vötsch  
(Vorsitzender)

Die Aufgabenstellung und das Aktionsfeld der wgb hat sich im Lauf der Jahre stetig erweitert und inzwischen eine Dimension angenommen, die sich sehen lassen kann. Nachstehend möchten wir unser Aktionsfeld kurz vorstellen.

### **Mitgliedschaft**

Näheres regelt die Satzung. Die Mitgliedsfirmen und die Organmitglieder können der Mitgliederliste entnommen werden. Der Beitrag beträgt derzeit 50 EUR (plus MwSt.) (Stand 2008) pro Mitglied und Jahr.

### **Kostenumlage**

Die Kosten der gemeinsamen Werbung werden auf die Mitglieder umgelegt, soweit von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschussgremium keine anderweitige Regelung getroffen wird. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und der Kostenumlage erfolgt im Lastschriftseinzugsverfahren.

### **Vitrinenmiete**

Die wgb hat in der Federseeklinik mehrere Vitrinen belegt, die teils im Besitz der wgb, teils in der Moorheilbad gGmbH sind. Die Zahl der Vitrinen beträgt derzeit 13, so dass jedes Mitglied bei der Belegung angemessen berücksichtigt werden kann. Der Vitrinenbelegungsplan wird jeweils vor Jahresende für das kommende Jahr erstellt. Die Mitglieder werden hiervon unterrichtet und gebeten, Ihre Wünsche anzumelden. Für Neumitglieder besteht die Notwendigkeit, sich ein Werbeschild mit dem wgb-Emblem fertigen zu lassen. Dabei eine Bitte: Drehen Sie keine Schrauben und schlagen Sie keine Nägel in den Vitrinenrahmen ein.

Die Vitrinenmiete pro Monat beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Standardvitrine                                  | 30 EUR |
| b) mittelgroße Vitrine                              | 30 EUR |
| c) große Vitrine                                    | 60 EUR |
| d) beleuchtete 3er Gruppe<br>der Sechseckvitrinen   | 30 EUR |
| e) unbeleuchtete 2er-Gruppe<br>der Sechseckvitrinen | 15 EUR |

Preise zzgl. MwSt.

### **Werbeseite**

Die wgb schaltet mehrmals im Jahr Werbeseiten, wobei bisher bevorzugt in der Schwäbischen Zeitung, Regionalausgabe Riedlingen (zu der Bad Buchau gehört), geworben wurde. Weiterhin ist jeweils die Rückseite des Federseejournals bei jeder zweiten Ausgabe für uns reserviert. Die Anzeigenkosten werden den werbenden Mitgliedern direkt von der SZ entsprechend der

individuellen Anzeigengrößen in Rechnung gestellt. Bei diesen Werbeseiten erhalten Mitglieder interessante Nachlässe!

### **Verkaufsoffene Sonntage**

Derzeit findet zweimal im Jahr Verkaufsoffene Sonntage statt. Die Termine werden jeweils am Anfang des Jahres festgelegt. Spezielle Angebote und Vorführungen sind an diesen Tagen sehr gern gesehen.

### **Herbstfest**

Das wgb-Herbstfest gehört zu den Höhepunkten des Stadtgeschehens und ist zur Tradition geworden. Den wichtigsten Bestandteil des Herbstfestes bildet der Flohmarkt mit Musikdarbietungen, Bewirtung (direkt am Brunnen durch die wgb), Karussell, Springburg, und anderen Vergnügungseinrichtungen. Mittlerweile dauert das Fest zwei Tage. Die Teilnahme ist freigestellt. Wünschenswert ist jedoch, dass jedes wgb-Mitglied beim Getränkeverkauf mitmacht. Mitglieder, die einen Stand anmelden sind von der Standgebühr befreit. Mit den Einnahmen aus den Standgebühren und dem Reinerlös aus dem Getränkeverkauf finanzieren wir die Kosten für Musikbands und Werbung.

### **Weihnachtswerbung und Neujahrsgrüße**

Die letzten Jahre wurde immer das „Weihnachts-Bingo“ durchgeführt. Wir waren auch hier bemüht, die Kosten in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Hier schlagen die Gewinne, die Anzeigenkosten für die Bekanntgabe der Gewinner und die Herstellung der Teilnahmekarten. Wir sind der Meinung, dass hier das Preis-Leistungs-Verhältnis mehr als stimmt. Weiterhin wird eine gemeinschaftliche Weihnachts- und Neujahrsanzeige in der SZ/Federseejournal geschaltet.

### **Kunst- und Handwerkermarkt**

2010 wurde von uns der 1. Kunst- und Handwerkermarkt durchgeführt. Der große Erfolg hat uns ermutigt ihn zu einer jährlichen festen Einrichtung in Bad Buchau zu machen. Parallel dazu findet jeweils der Verkaufsoffene Sonntag statt.

### **Internet**

Durch einen gemeinsamen Internetauftritt ist auch für kleine Betriebe möglich, sich im World Wide Web zu präsentieren.

### **Sonstiges**

Wir sind ein aktives Team. Nicht nur in der Werbung, auch unsere Jahresausflüge und Fahrradexkursionen sind Bestandteil von unserem Programm.

## Aufnahmeantrag

Hiermit wird die Mitgliedschaft in der Werbegruppe Bad Buchau e.V.(WGB) beantragt von:

Firma: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Internet: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Gründungsjahr: \_\_\_\_\_

### **Privatadresse**

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

Ein Exemplar der Satzung wurde ausgehändigt. Der Zweck des Vereines ist bekannt. Der Jahresbeitrag von EUR 50,- und eventuelle Aktionskosten werden von folgendem Konto bis auf Widerruf eingezogen:

### **SEPA-Lastschriftmandat**

**Gläubiger-Identifikationsnummer (CI): DE60ZZZ00000621532**

**Mandatsreferenz:** \_\_\_\_\_

Ich ermächtige die wgb Bad Buchau Federsee e. V. Zahlungen wie z. B. Mitgliedsbeiträge, Aktionskosten, Vitrinemieten usw. von dem unten aufgeführten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der wgb Bad Buchau Federsee e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Straße/PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kontoinhaber

## Fragebogen

**1. Zu welcher Branche gehört ihr Unternehmen?**

---

**2. Wie viele Mitarbeiter beschäftigt ihr Unternehmen insgesamt?**

\_\_\_\_\_ Mitarbeiter

Wie viele davon sind am hiesigen Standort beschäftigt?

\_\_\_\_\_ Mitarbeiter

**3. Welche Produkte und/oder Dienstleistungen bieten Sie an?**

---

---

---

**4. Woher beziehen Sie Ihre Produkte?**

aus Eigenproduktion       direkt vom Hersteller       vom Großhandel

**5. Nennen Sie bitte Ihre regelmäßigen Öffnungszeiten.**

Montag bis Freitag \_\_\_\_\_

Samstag \_\_\_\_\_

**6. Was hat Sie bewogen, der Werbegemeinschaft Bad Buchau e.V. beizutreten?**

---

---

**7. An welchen Aktivitäten der Werbegemeinschaft Bad Buchau e.V. werden Sie teilnehmen?**

---

---

---

---

**8. Welche Art von Werbeaktionen (z.B. Tag der offenen Tür, Tombola, Preisausschreiben) haben Sie bisher in Eigenregie durchgeführt? In welchen zeitlichen Abständen fanden diese Aktionen statt?**

---

---

---

---

**9. Was könnte man Ihrer Meinung nach sonst noch auf die Beine stellen?**

---

---

---

---

## Satzung der Werbegruppe Bad Buchau e.V. (WGB)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Werbegruppe Bad Buchau – Federsee“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Bad Buchau. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller am Wohl der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Buchau interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, Versicherungen und Behörden zur Förderung der geschäftlichen Aktivitäten des Einzelhandels und zur Erhaltung von Bad Buchau als Zentrum des Federseegebietes.

Wirtschaftliche, konfessionelle und politische Betätigungen bleiben ausgeschlossen.

Die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher, wirtschafts- und sozialpolitischer Belange bleibt den zuständigen Kammern und Verbänden vorbehalten.

Erzielung von finanziellen Gewinnen ist nicht beabsichtigt.

### § 3 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist freiwillig
- b) Ordentliches und förderndes Mitglied kann jedes Unternehmen und jede Körperschaft werden, die ihren Sitz in Bad Buchau und im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft haben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten. Der Beitritt ist dem Vorstand des Vereines schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet zuerst der Ausschuss. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an Maßnahmen und Aktionen mitzuwirken, die von der Werbegruppe durchgeführt werden. Sie haben weiterhin das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Jahresbeitrag von Höhe 50 EUR und Deckungsbeiträge für Werbemaßnahmen bis zu ihrem Ausscheiden an den Verein zu entrichten.
- c) Mitglieder haben ferner die Verpflichtung, alle Maßnahmen des Vereines zu unterstützen, im Ausschuss oder in den Arbeitskreisen mitzuarbeiten und bei Bedarf Sonderaufträge für die Gruppierung zu erledigen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember des Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorsitzenden zu erfolgen. Während der Kündigungsfrist bleiben für das Mitglied alle Rechte und Pflichten erhalten.
- c) Durch Auflösen einer Firma oder Verlegen des Sitzes.
- d) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigt. Der Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Gegen dessen Entscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausschusses. Auf ein eventuell vorhandenes Vermögen des Vereines hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- e) Durch Auflösen des Vereines.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

An Beiträgen werden erhoben:

- a) der Mitgliedsbeitrag von 50 EUR jährlich zur Deckung der allgemeinen Unkosten.
- b) Für Werbemaßnahmen weitere Beträge, die sich anteilig entsprechend der Zahl der Mitglieder errechnen.

### § 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand



Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem 1. und 2. stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende bei dessen Verhinderung vom 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist dessen (gesetzlicher) Vertreter und kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereines notwendig sind. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen. Er soll in seiner Geschäftsführung durch die beiden Stellvertreter entlastet werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. bis zur Wahl des Nachfolgers.

#### **§ 9 Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus den 5 Mitgliedern des Vorstandes (Vorsitzender, 1. und 2. Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer) sowie 2 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Ausschuss bestimmt die Richtlinien der Werbearbeit, plant die größeren Aktionen, beschließt über die Verwendung der Mittel und über die vorübergehende Aufnahme von Krediten. Er ist außerdem zuständig für den Abschluss von Verträgen mit einem Werbeberater oder einer Werbeagentur.

#### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende mindestens 2mal im Jahr schriftlich einzuberufen. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden. Auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder muss der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. In der Mitgliederversammlung hat jede Firma oder jeder Betrieb eine Stimme. Eine Firma kann vertreten werden durch den Inhaber oder gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten des Inhabers oder durch einen leitenden Angestellten. Gegebenenfalls kann der Vorsitzende die Vorlage einer Vollmacht verlangen. In der Mitgliederversammlung können mehrere Angehörige einer Firma anwesend sein, aber nur einer hat Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Annahme und Änderung der Satzung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

die Wahl der Vorstandsmitglieder,

- a) die Wahl der Ausschussmitglieder,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung von Vorstand und Ausschuss,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Berufung eines durch den Ausschuss ausgeschlossenen Mitgliedes,
- f) die Mitgliedsbeiträge.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und beurkundet. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die vorgesehenen Werbemaßnahmen und Aktionen zu unterrichten. Sie kann zu allen den Verein angehenden Fragen Stellung nehmen. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich 4 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuberufen.

#### **§ 11 Die Arbeitskreise**

Der Ausschuss bildet Arbeitskreise zur Durchführung spezieller Aufgaben und beruft die Mitglieder zur Mitarbeit. Arbeitskreise können gebildet werden für besondere Werbeaktionen, Verkehrsfragen, Mitarbeiterschulung, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung usw. Die Arbeitskreise haben beratende Funktionen, können jedoch im Benehmen mit dem Vorsitzenden auf ihrem Sektor jeweils eigene Aktivitäten entwickeln.

#### **§ 12 Auflösung des Vereines**

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung angegeben sein. Das etwa noch vorhandene Restvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes auszugeben oder an die Mitglieder zurückzuerstatten.

#### **§ 13 Zuwendung an Mitglieder**

Die Mitglieder von Vorstand, Ausschuss und Arbeitskreis sind ehrenamtlich tätig – mit Ausnahme des Schriftführers, dem eine jährliche Pauschale zu gewähren ist. Sie können jedoch Ersatz ihrer baren Aufwendungen verlangen, die sie im Interesse der Gemeinschaft gemacht haben. Eine Vergütung für ein Tätigwerden für eine zum Zwecke des Vereines zu erbringende Sonderleistung durch ein Mitglied kann gewährt werden. Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet der Ausschuss.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bad Buchau, den 26. Juni 1978

Neufassung vom 1. Januar 1994

Namensänderung vom 27. April 2000

Satzungsänderung vom 5. November 2001